

AUSGABE JUNI 2024



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Digitaler Euro: Zahlungsmittel JA – Bezahlverfahren NEIN S. 2
2. Verpflichtung zur SEPA-Echtzeitüberweisung S. 3
3. PSD3/PSR: Investitionen aufgrund neuer Pflichten notwendig S. 4
4. EBA: Betrug und Gegenmaßnahmen im Fokus S. 5
5. Bargeldverordnung: neue Pflichten für Bargeldakteure S. 6
6. girocard-System: stabil und attraktiv S. 7
7. Europäische digitale Identität (EUDI): eIDAS-Novelle 2.0 S. 7
8. Künstliche Intelligenz: KI-Gesetz verabschiedet S. 8
9. FIDA: Open-Finance-Ansatz S. 9
10. DORA: Konsultation der delegierten Rechtsakte abgeschlossen S. 10
11. Netz- und Informationssicherheit: deutsches Umsetzungsgesetz S. 10
12. VÖB-Fachtagung zum digitalen Euro S. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in nur wenigen Tagen finden die Europawahlen statt. Für uns im Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie des VÖB stehen dabei digitale Ökosysteme, die die europäische Souveränität stärken, im Fokus. Digitale Ökosysteme, die selbstverständlich für die notwendige Finanzstabilität in Europa sorgen und gleichzeitig die Vorteile einer von Innovationen getriebenen Marktwirtschaft mit sich bringen – zum Wohle aller Menschen in Europa.

Europäische Regulatorik soll diese Ziele unterstützen. Ob das immer gut gelingt und die Interessen aller Betroffenen abdeckt, darüber informieren wir Sie in unserem heutigen VÖB-Newsletter. Unsere nächste Ausgabe erhalten Sie im Herbst 2024.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB,
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. DIGITALER EURO: ZAHLUNGSMITTEL JA – BEZAHLVERFAHREN NEIN

Die Europäische Zentralbank (EZB) treibt die Entwicklung des digitalen Euro voran. Viele Institutionen beschäftigen sich mit den künftigen Anforderungen, Auswirkungen und Abhängigkeiten. Der Euro Retail Payments Board (ERPB) hatte sich im April und Mai 2024 u. a. mit technischen Fragen bei mehreren Digitaler-Euro-Konten, der On- und Offline-Nutzung des digitalen Euro und der Methodik für die Kalibrierung von Haltelimits auseinandergesetzt. Das Haltelimit ist einer der strittigen und zu lösenden Punkte beim digitalen Euro. Für die Europäische Zentralbank (EZB) ist dabei wichtig:

- Ist das Haltelimit nutzerfreundlich und schränkt es die angedachten Funktionen des digitalen Euro nicht ein?
- Wird die Geldpolitik der EZB unterstützt und bleibt man weiterhin auf dem geldpolitischen Kurs?
- Bleibt die Finanzstabilität gewährleistet und werden ausreichend Liquiditätspuffer der Banken und aufsichtsrechtliche Quoten sichergestellt?
- Welche Auswirkungen hat der digitale Euro auf die Regulierung der SSM-Bankenaufsicht, wenn man die möglichen Geschäftsmodelle der Banken im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement betrachtet?

Darüber hinaus hat die EZB die Studie „Occasional Paper Series Nr. 345“ veröffentlicht, in der die Auswirkungen eines Retail-CBDC auf die Umsetzung ihrer eigenen Geldpolitik in Europa sowie die Auswirkungen auf Bankeinlagen und von Zentralbanken gehaltene Reserven diskutiert werden. Ziel ist, die Eigenschaften des digitalen Euro so festzulegen, dass Risiken und negative Konsequenzen für die geldpolitische Umsetzung durch die EZB minimiert werden und Geschäftsmodelle für die beteiligten Akteure in Europa entstehen können.

Diese Fragen sind fundamental. Sie kommen zu einem Zeitpunkt, zu dem nahezu in ganz Europa zielstrebig und mit hohem Aufwand an der Gestaltung des digitalen Euro gearbeitet wird. Im Oktober 2025 soll das technische Regelwerk bereits in den EZB-Gremien für eine weitergehende Beschlussfassung final bereitgestellt werden, wie eine aktuelle Projektplanung der EZB und des ERPB zeigt:

 [Project timeline and planning of 2024 ERPB – agenda item 6](#)

Was ist für die öffentlichen Banken wichtig?

Entscheidend ist, dass die EZB den digitalen Euro als **reines Zahlungsmittel** gestaltet. Ein vollständiges und vor allem hoheitliches Zahlverfahren konkurriert mit privatwirtschaftlichen Zahlverfahren und wird abgelehnt. Die europäische Kreditwirtschaft betreibt bereits europäische Zahlverfahren; nationale und grenzüberschreitende Zahlungssysteme sind seit Jahrzehnten im Markt und werden von Zahlern und Akzeptanten gern genutzt. Die SEPA-Verfahren sind etabliert und bieten eine große Bandbreite an Bezahlungsmöglichkeiten über alle Kanäle hinweg.

Es ist sicherzustellen, dass ein digitaler Euro im Retail-Bereich gerade **nicht zu (umfangreichen) Abflüssen von Einlagen** führt. Fristen- und Losgrößentransformation – zentrale Funktionen von Sparkassen und Banken in einer Volkswirtschaft – wären beeinträchtigt. Die Kreditvergabe würde eingeschränkt. Entsprechend würden notwendige Investitionen, die die öffentlichen Banken in ihrer Rolle als Hausbanken von Bund und Ländern finanzieren, eingeschränkt werden. Ein Abfluss von Einlagen – so das Einmal-eins jeder Banklehre – gefährdet nicht nur die Rolle der Banken, sondern auch die systemische Stabilität des Finanzmarktes in Deutschland und in Europa. Diese weitreichenden Konsequenzen sind bei allen Diskussionen über ein mögliches Bezahlungssystem und dem sog. „Haltelimit“ zu berücksichtigen.

Um diese im schlechtesten Fall dramatischen Entwicklungen zu vermeiden, sind **ausschließlich wenige notwendige Basisfunktionen des digitalen Euro als Zahlungsmittel ausreichend und zu definieren**. Das umfasst Kontoeröffnungen und -schließungen sowie ausschließlich einfache Zahlungen. Innovative Dienste sind durch die Marktbeteiligten im Wettbewerb zu gestalten. Die Einführung eines vollumfänglichen Zahlverfahrens für den digitalen Euro würde darüber hinaus vor allem denjenigen oft außereuropäischen Akteuren zugutekommen, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens profitieren können. Dies steht der geplanten Stärkung der europäischen Souveränität entgegen. Um diese Auswirkungen zu begrenzen, sollten ausschließlich wenige Basisfunktionen hoheitlich verankert und Gestaltungsfreiheit für marktorientierte Geschäftsmodelle ermöglicht werden.

Wenn diese Punkte bei der weiteren Gestaltung des digitalen Euro beachtet werden und die Frage nach der Kompensation der durch die Einführung dieses Retail-CBDC auf Seiten der Finanzwirtschaft entstehenden Kosten zureichend beantwortet wird, dann kann der digitale Euro auch zu einer nicht nur rein strategischen Chance für ganz Europa werden.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Wie geht es weiter? Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands wird sich weiterhin für eine sachgerechte Bereitstellung und effizientes sowie zielgerichtetes Agieren bei der Entwicklung und Bereitstellung eines digitalen Euro engagieren.

Der digitale Euro ist und bleibt eine Herausforderung für Europa – nicht nur im Vorfeld der Europawahlen. Unsere Sichtweise, Vor- und Nachteile und die Interessen der öffentlichen Banken berücksichtigend, haben wir in mehreren Veröffentlichungen anschaulich dargestellt:

[!\[\]\(a03a7eb2f4046e1d3c76772003e549ea_img.jpg\) VÖB-Standpunkt zur Europawahl 2024: Digitale Ökosysteme für die Stärkung der europäischen Souveränität – Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands](#)

[!\[\]\(cbe2492b119e39e02a1dab2af4a4b296_img.jpg\) Vor- und Nachteile eines digitalen Euro: VÖB Digital, Mai 2024](#)

[!\[\]\(e474458956c9a37fbf9586ddb60a7fa1_img.jpg\) Forderungen des VÖB, um den marktgerechten Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden: VÖB Zahlungsverkehr – Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands](#)

2. VERPFLICHTUNG ZUR SEPA-ECHTZEIT-ÜBERWEISUNG

Am 20. März 2024 wurde die Regulierung zur Echtzeitüberweisung¹⁾ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung ist am 8. April 2024 in Kraft getreten. Die Einführung erfolgt im Wesentlichen in drei Stufen:

- 9. Januar 2025
 - Empfangen der Echtzeitüberweisungen ermöglichen
 - Deckelung der Entgelte für Echtzeitüberweisungen auf das Niveau der Überweisung
 - Prüfung gegen Embargo-Listen der EU
- 9. April 2025
 - Jährliche Berichte über Entgelte und Transaktionen; erstmaliger Bericht rückwirkend ab 26. Oktober 2022
- 9. Oktober 2025
 - Senden der Echtzeitüberweisungen anbieten
 - Empfänger überprüfen – Abgleich von IBAN, Name und VOP (Verification of Payee)

Die EU-Kommission möchte mit der Verpflichtung, die Echtzeitüberweisung anbieten zu müssen, innovative Zahlverfahren, bspw. am POS, ermöglichen. Mittlerweile bieten 71 % der Institute im Euro-Raum und nahezu alle Institute in Deutschland ihren Kunden die Echtzeitüberweisung an.

Die Verordnung wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Diese konnte die EU-Kommission in einer Online-Veranstaltung am 30. April 2024 nicht abschließend beantworten. Offene Punkte sind:

- Betrug: Auswertungen zufolge erhöht sich das Betrugsrisiko im Vergleich zur SEPA-Überweisung um den Faktor 10 (vgl. EBA Opinion, Ziff. 4).
- Massenzahlungsverkehr: Wer trägt die höheren Kosten infolge komplexerer und ineffizienterer Abwicklung im Zahlungsverkehr?
- Abgleich von IBAN und Name des Empfängers: Massenzahlungen müssen Firmenkunden voraussichtlich mehrfach einreichen; Banken müssen diese mehrfach prüfen. Der Abgleich von IBAN und Name wird im European Payments Council spezifiziert. Die Spezifikation soll Ende 2024 bereitstehen. Einheitliche EU-weite Regeln für einen Namensabgleich werden voraussichtlich nicht spezifiziert. Dies erschwert die technische Umsetzung.
- Währungsumrechnung: Fremdwährungskonten müssen ebenfalls die Echtzeitüberweisung unterstützen. Unklar ist, wie Devisen innerhalb von zehn Sekunden außerhalb der Geschäftszeiten beschafft und umgerechnet werden können.

In einer zweiten Sitzung der EU-Kommission Ende Mai wurden weitere offene Fragen adressiert. Wir erwarten vom BMF ein deutsches Begleitgesetz, das hoffentlich einige rechtliche Fragen klärt. Für die Europawahlen dürfte die Echtzeitverordnung keine Relevanz mehr haben.

Echtzeitüberweisung: Kür versus Pflicht

Bedarf es wirklich einer gesetzlichen Regelung für eine Echtzeitüberweisung? Wenn ein Kunde die Vorteile einer Echtzeitüberweisung für sich entdeckt hat, wird er diese auch nutzen. Diese Möglichkeit bestand bislang. Eine Verordnung dürfte nicht zwangsläufig dazu führen, die Nutzung (deutlich) zu erhöhen. Warum auch? So haben wir in Deutschland einen hohen Anteil an Daueraufträgen und SEPA-Lastschriftmandaten. In anderen Ländern werden Scheckzahlungen in größerem Umfang getätigt. Die Anwendungsbeispiele im Massenzahlungsverkehr für eine Überweisung innerhalb von wenigen Sekunden sind vorhanden,

1) Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 zu Echtzeitüberweisungen in Euro.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

jedoch überschaubar. Demgegenüber steht eine erhebliche Verkomplizierung des Massenzahlungsverkehrs. Am Ende stellt sich die Frage, warum Zahlungen in der EU so teuer sind. Schwerwiegend ist, welche Folgen eine europäische Verordnung für das Tagesgeschäft und die Umsetzung bei den Instituten hat. Die vielen offenen Fragen zeigen, dass Qualität und Sorgfalt vor politisch ambitionierte Ziele gestellt werden müssen.

 [Zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: Verordnung \(EU\) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 260/2012 und \(EU\) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und \(EU\) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro](#)

 [Zur EPC-Konsultation „Verification Of Payee Scheme Rulebook“](#)

3. PSD3/PSR: INVESTITIONEN AUFGRUND NEUER PFLICHTEN NOTWENDIG

Der ECON²⁾ des EU-Parlaments hat seinen Kompromissvorschlag für die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission für die PSD3³⁾ und PSR⁴⁾ am 23. April 2024 verabschiedet. Der ECON geht mit seinen Forderungen teils deutlich über den ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission hinaus und verschärft das Gesetzespaket für Institute, z. B.:

- Die „Autorisierung“ wird definiert:
Die Autorisierung ist nun eine „Genehmigung“ und kein „Verfahren“. Der Nutzer muss „freiwillig, gewissenhaft und absichtlich“ autorisieren können und „vollständige Kenntnis aller relevanten Tatsachen besitzen“. Welche Angaben das umfasst, ist offen. Mit der Formulierung erhält der Kunde zusätzliche Möglichkeiten, getätigte Transaktionen zu bestreiten. In der Folge ist mit höherem Betrug zu rechnen. Demgegenüber hat der EU-Rat eine deutlich angemessenere Definition vorgeschlagen. Danach vereinbaren die Institute ein Verfahren zur Autorisierung mit dem Kunden.
- Zahlungsdienstleister haften infolge betrügerischer Transaktionen, die dem Kunden durch Vortäuschen falscher Identitäten Dritter entstanden sind: Betrüger werden so eingeladen, sich als jedwede Institution auszugeben, und werden weitere Betrugsszenarien entwickeln. Die Bank haftet, das Verursacherprinzip wird infrage gestellt. In der Folge werden Kunden weniger verantwortungsbewusst mit ihren Medien umgehen;

Betrugsdelikte zu Lasten der Institute werden zunehmen und dem Zahlungsverkehr höhere Kosten aufbürden.

- **Starke Kundenauthentifizierung wird aufgeweicht:**
Künftig dürfen beide Faktoren aus einer Kategorie (Wissen, Besitz oder Biometrie) stammen – solange sie unabhängig voneinander sind. Bislang müssen beide Faktoren aus unterschiedlichen Kategorien stammen. Dies weicht die bisherige Interpretation der EBA⁵⁾ auf. Folglich wird Kriminellen der Zugang zum Konto erleichtert. Schäden, Missbrauch und Kosten steigen.
- Verpflichtend anzubietende **Produkte dürfen nicht bepreist werden;** Lastschrift, Dauerauftrag und Sammler sind künftig eingeschlossen: Kontoinformationen von Zahlungskonten sind von der Regelung eingeschlossen. Dies konterkariert FIDA⁶⁾, wo Kontoinformationen von anderen Kontenarten entgeltlich in einem Scheme angeboten werden können. Dieses System zwischen Zahlungskonten und Nichtzahlungskonten ist unausgewogen.

Ob der EU-Rat den legislativen Vorschlag der EU-Kommission weiter entschärfen wird und Kompromisse erzielt werden können, bleibt abzuwarten. Ein Vorschlag wird erst in der neuen Legislaturperiode ab Juli 2024 unter polnischem Vorsitz erwartet.

Fest steht, dass PSD3 und PSR erneut tiefe Eingriffe in die Marktwirtschaft mit sich bringen werden. Unsere Forderungen sind weiterhin:

Anbieter von Daten müssen **marktgerechte Entgelte** für die bereitgestellten Dienste verlangen dürfen. Damit wird einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt.

Der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR muss in die Open-Finance-Regulierung (FIDA) übernommen werden. Damit kann die **Marktverzerrung** durch kostenlosen Datenabruf **abgemildert** werden.

Die **starke Kundenauthentifizierung** darf nicht kraft Gesetzes **aufgeweicht** werden. Dies ist auf Level zwei zu regeln, um auf Änderungen im Markt schnell reagieren zu können. Eine delegierte starke Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte ist gefährlich. Jeder Dritte kann somit den Abruf von Kundendaten autorisieren. Sicherheit und Datenschutz werden aufgeweicht.

Die Vorgabe, Banken zu weiteren Diensten zu verpflichten, ist aufzuheben. Bestehende und erfolgreiche **Marktinitiativen** wie bspw.

2) Committee on Economic and Monetary Affairs

3) Dritte Zahlungsdiensterichtlinie

4) neue Zahlungsdienstverordnung (Payment Services Regulation)

5) European Banking Authority

6) Framework on Financial Information Data Access

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

die Berlin Group oder giroAPI werden **ausgehebelt**. Ein Marktversagen, das eine Regulierung rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Die **Übergangsfrist** von **18 Monaten** ist zu verdoppeln. Nur so kann eine sachgerechte Umsetzung gewährleistet werden.

 [Zum Papier des Europäischen Parlaments](#)

4. EBA: BETRUG UND GEGENMASSNAHMEN IM FOKUS

In ihrem am 29. April 2024 veröffentlichten „Draft EBA Opinion on new types of payment fraud and possible mitigants“ hat die European Banking Authority (EBA) die Betrugsdaten für 2022 ausgewertet. Die Ergebnisse sind:

- Die starke Kundenauthentifizierung hat erfolgreich zur Reduzierung von Betrug infolge gestohlener Legitimationsdaten des Kunden geführt. Gleichwohl entwickeln Betrüger ihre Techniken hin zu komplexeren Betrugsarten weiter, insbesondere werden Daten über Social Engineering gewonnen.
- Die Echtzeitüberweisung weist ca. zehnmal höhere Betrugsraten als die SEPA-Standardüberweisung auf. Dies wird, so die Vermutung, auf die Unwiderruflichkeit der Echtzeitzahlungen innerhalb von zehn Sekunden zurückgeführt. Diese kurze Zeitspanne bis zur Verfügbarkeit auf dem Empfängerkonto ist für Betrüger sehr attraktiv. Schlussfolgernd wird auf notwendige Sicherheitsmaßnahmen verwiesen, insbesondere mit der Umsetzung der Verordnung für die SEPA-Echtzeitüberweisung (siehe Ziff. 2)
- Grenzüberschreitende Transaktionen weisen ein neunfach höheres Betrugsvolumen auf, verglichen mit nationalen Transfers. Zurückgeführt wird dies auf eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Zahlungsdienstleistern bei weltweit agierenden kriminellen Akteuren sowie einer nicht vorhandenen starken Kundenauthentifizierung.
- Haftungsregeln sind über alle Zahlungsinstrumente sowie auf ihre Anbieter und Nutzer ungleich verteilt. Insbesondere bei Überweisungen wird ein relevanter Teil an Schäden aus Betrug vom Kunden getragen.

Die Ergebnisse der EBA zu Betrug im Zahlungsverkehr kommen zum richtigen Zeitpunkt. Die Echtzeitüberweisung ist in den kommenden Monaten flächendeckend umzusetzen, PSD3 und PSR werden finalisiert.

Die Schlussfolgerungen der EBA, der zunehmenden Dynamik steigenden Betrugs entgegenzuwirken, gehen sogar über die Empfehlungen der PSD3 und PSR hinaus. So sollen die Sicherheitsanforderungen für Zahlungsdienstleister erhöht werden, u. a. indem diese ein Rahmenwerk für das Betrugsrisikomanagement einrichten sollen. Die Haftung von Zahlungsdienstleistern soll erweitert werden. Die Überwachung des Betrugsmanagements soll harmonisiert und damit gestärkt werden. Es sollen Anforderungen an die Sicherheit für eine EU-weite Plattform für den Informationsaustausch festgelegt werden.

Die Bekämpfung von Betrug wird die Mitgliedstaaten der EU über die nächsten Jahrzehnte begleiten.

KOMMENTAR

Es ist wie ein Damoklesschwert. Statt Verbraucher zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit zahlungsrelevanten Informationen und Medien zu bewegen, werden die neuen Regelungen dazu führen, Kunden weitreichendere Freiräume für einen weniger sorgfältigen Umgang bei Zahlungstransaktionen einzuräumen. Ein Freibrief quasi, um unbekümmerter und weniger verantwortungsvoll Dienstleistungen und Produkte von Banken und Sparkassen zu nutzen. Die Bank ersetzt den Schaden des Kunden, woraus sich eine Vollkasko-Mentalität entwickeln kann.

Ist das der richtige Weg? Ist es nicht sachgerecht, die Möglichkeiten, die ein Kunde in seinem unmittelbaren Umfeld zum Schutz vor Betrug hat, auszuschöpfen? Ist es zu viel erwartet, dass jeder Einzelne achtsam mit bereitgestellten Credentials umgeht und auf mögliche Betrugsmaschen achtet? Wird es nicht immer wichtiger, Kunden mit Blick auf potentielle digitale Betrugsmaschen infolge von bspw. Künstlicher Intelligenz und Fake News zu sensibilisieren?

Letztlich hat doch nur der Kunde Einfluss darauf, was in seinem unmittelbaren Umfeld passiert bzw. wie er reagiert.

Ist es richtig, die Zuständigkeit für zu verhindernden Betrug ausschließlich in die Sphäre der Zahlungsdienstleister zu verlagern?

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Deren (technische) Maßnahmen wirken erst dann effizient, wenn der Kunde mit zur Betrugsreduzierung beiträgt. Zahlungsdienstleister halten bereits heute komplexe Strukturen für die Abwehr von Betrug vor und reagieren auf neue Betrugsmuster unmittelbar. Zentrale Datenbanken und Überwachung der Zahlungsdienstleister durch die Aufsicht greifen nicht an der „Wurzel“.

Wie kann es sein, dass betrügerische SMS und E-Mails täglich massenhaft versendet werden können? Wie kann es sein, dass täglich professionelle Betrüger ungehindert Verbraucher anrufen können? Hier müssen auch die Telekommunikationsunternehmen in die Pflicht genommen und eine professionelle Betrugsprävention muss etabliert werden.

Betrug wird erst dann eingedämmt werden können, wenn *alle* dazu beitragen. **Wir sprechen uns daher für breite, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten und Aufklärung aus.** Diese sind durch alle Marktbeteiligten und gemeinsam mit Ministerien und Behörden sowie öffentlichen und privaten Initiativen konsequent und dauerhaft durchzuführen.

 [Zur EBA Opinion](#)

5. BARGELDVERORDNUNG: NEUE PFLICHTEN FÜR BARGELDAKTEURE

Die Europäische Kommission hatte am 28. Juni 2023 einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel“ veröffentlicht. Damit setzt sie Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel „auf die politische Agenda der EU“. Als Gründe werden sowohl der Rückgang von Bargeldzahlungen, u. a. infolge von Covid-19, als auch ein sich reduzierendes Geldautomatennetz genannt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen einheitlich in Europa gelten. Auf nationale Zahlungsgewohnheiten und damit verbundene regionale Gegebenheiten wird nur unzureichend eingegangen. Den unterschiedlichen Marktgegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Wichtige Regelungen des Kommissionsvorschlags im Einzelnen:

→ Der Zugang zu Bargeld soll ausreichend und effektiv sichergestellt werden. Anhand von gemeinsamen, noch zu erstellen, voraussichtlich zentral festgelegten Indikatoren soll dies überwacht werden.

→ Die Mitgliedstaaten sollen die Ergebnisse der Überwachung der EU-Kommission jährlich mitteilen und bewerten sowie bei Nichteinhaltung der o. g. Indikatoren Maßnahmen festlegen.

Der Legislativvorschlag der Kommission wurde Anfang des Jahres 2024 konsultiert. Veröffentlichte Änderungsanträge zum vorliegenden Kommissionsvorschlag adressieren u. a. diese Punkte:

- Institute sollen verpflichtet werden, die Auswirkung auf die Bargeldversorgung im Falle einer Standortschließung zu analysieren, und gleichzeitig eine ausreichende Bargeldversorgung garantieren.
- Bargeldverfügungen sollen bis zu einem Betrag von 200 Euro entgeltfrei und damit für Kunden kostenlos erfolgen.
- Verstöße gegen die Verordnung sollen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.

Das Europäische Parlament wird zum Vorschlag für die EU-Bargeld-Verordnung in dieser Legislaturperiode nicht mehr tätig. Die Ergebnisse der Europawahlen werden die künftige Zusammensetzung des für das Dossier zuständigen ECON-Ausschusses beeinflussen und damit auch den weiteren Umgang mit zu klärenden Fragen und den bekannten Änderungsanträgen. Bislang ist es Ziel des EU-Rates, die EU-Bargeld-Verordnung mit dem digitalen Euro zu verbinden.

Dass **Bargeld** in Europa als **gesetzliches Zahlungsmittel** und eine Pflicht zur Annahme festgelegt wird, **stärkt den Euro-Währungsraum** und ist zu unterstützen.

Doch die **Vorschläge** und bekannten Änderungsanträge **greifen ohne Berücksichtigung von marktwirtschaftlichen Grundprinzipien** in die Geschäftstätigkeit von geldautomatenbetreibenden Banken und Sparkassen **ein**. Eine Infrastruktur für die Bargeldversorgung ohne Berücksichtigung nachfragegerechter Belange sowie quasi unentgeltlich vorhalten zu müssen, ist nicht akzeptabel.

Eine **Überwachung** der die Infrastruktur bereitstellenden Akteure durch eine zentrale nationale Stelle erfordert neue, **zusätzliche Meldeverfahren**. Bürokratische Aufwände steigen.

Kunden nutzen erfahrungsgemäß zunehmend **bargeldlose Zahlungsmittel**, überwiegend Zahlungskarten wie Debit- und Kreditkarten. In Deutschland besteht zudem die Möglichkeit, an Point-of-Sale-Terminals im Handel mittels girocard bis zu 200 Euro

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

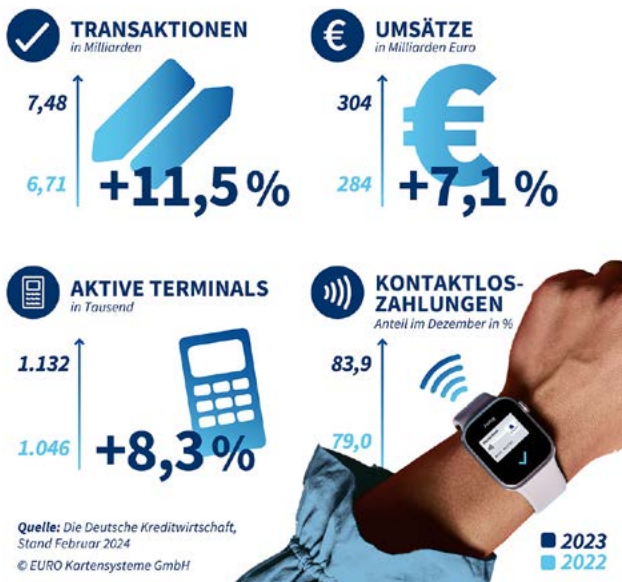
Bargeld vom Girokonto abheben zu können.

Die **Vorschläge** der EU-Bargeld-Verordnung sind **kritisch zu hinterfragen**.

[Zur EU-Bargeld-Verordnung](#)

6. GIROCARD-SYSTEM: STABIL UND ATTRAKTIV

Die Jahreszahlen der girocard für 2023 zeigen erneut, dass Kunden gern und oft mit ihrer Karte bezahlen und die girocard für den Handel attraktiv und effizient ist. Steigerungen bei den Transaktionen um 11,5 % auf 7,48 Milliarden Euro und bei den Umsätzen um 7,1 % auf 304 Milliarden Euro sprechen für sich. Im Handel werden 1,132 Millionen Akzeptanzstellen bereitgestellt. Mehr als 80 % aller Transaktionen werden über die kontaktlose Schnittstelle einfach und schnell abgewickelt. Das Zahlungssystem girocard ist damit weiterhin auf Wachstumskurs, und das seit über 30 Jahren.



Weitere aktuelle Informationen für Karteninhaber und Händler werden auf www.girocard.eu bereitgestellt.

7. EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT (EUDI): EIDAS-NOVELLE 2.0

Am 30. April 2024 wurde die „Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (eIDAS 2.0)“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung ist am 20. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Novelle eIDAS 2.0 zielt darauf ab, einen einheitlichen europäischen Rahmen für digitale Identitäten zu schaffen. Digitale Identitätsbriefaschen (EUDI-Wallets) sollen in der gesamten EU eingeführt und so eine sichere, grenzüberschreitende elektronische Identifikation aller EU-Bürger ermöglicht werden. Notwendig ist hierfür eine einheitliche und vertrauenswürdige digitale Infrastruktur. Diese soll den Datenschutz gewährleisten und gleichzeitig den Zugang zu öffentlichen, gewerblichen und privaten Online-Diensten vereinfachen. Die Verordnung unterstützt zudem die digitale Souveränität der Nutzer: Sie gibt ihnen Kontrolle über ihre persönlichen digitalen Daten und schafft eine Grundlage für die Entwicklung weiterer digitaler Dienste und Anwendungen.

Um die **Regelungen der Verordnung zu konkretisieren**, werden **47 Durchführungsrechtsakte** erwartet:

- Bis zum 21. November 2024 sollen durch Durchführungsrechtsakte eine Liste von Referenzstandards erstellt und, falls nötig, Spezifikationen und Verfahren für die Implementierung der europäischen EUDI-Wallet und für die Zertifizierung europäischer digitaler Identitätsbriefaschen (Euro Digital Identity Wallet – EUDIW) festgelegt werden.
- Jeder EU-Mitgliedstaat soll seinen Bürgern innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsakte mindestens eine EUDI-Wallet zur Verfügung stellen und solche aus anderen Mitgliedstaaten akzeptieren.
- Spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsakte und nur auf freiwilligen Wunsch des Nutzers sollen auch private vertrauenswürdige Stellen EUDI-Wallets, die gemäß eIDAS 2.0 bereitgestellt werden, akzeptieren.

Mit dieser Zeitplanung dürfte die EUDI-Wallet im Jahr 2027 starten. Mit der Umsetzung werden eine größere Anzahl unterschiedlicher zertifizierter eIDAS-Wallets für die Länder der EU erwartet. Die EUDI-Wallet soll u. a. für folgende Anwendungsbereiche genutzt werden können:


VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

- sichere und vertrauenswürdige Identifizierung für den Zugang zu Online-Diensten
- Mobilität und digitaler Führerschein, Gesundheitswesen (z. B. elektronische Patientenakte)
- akademische sowie berufliche Ausbildungsnachweise und digitale Nachweise für Reisebuchungen
- Identifizierung von Kunden und der Austausch bestimmter Attribute sollten im Finanzdienstleistungssektor flexible Lösungen bieten, um Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Rahmen einer künftigen Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche zu genügen
- Unterstützung der starken Kundenauthentifizierung für Online-Identifizierung bei Kontoanmeldungen und bei der Auslösung von Zahlungsvorgängen

Die EU-Verordnung für die EUDI-Wallet ist eine **notwendige Rahmenbedingung** für die Digitalisierung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie Geschäftsprozessen in der EU.

Die Auswirkungen von eIDAS 2.0 auf bestehende und geplante Systeme der Nationalstaaten bedingen die Kompatibilität nationaler eID-Schemata, was bisher nicht als gesichert gelten kann. Die bloße Anzahl der verschiedenen nationalen Lösungen gefährdet die Interoperabilität der EUDI-Wallet.

Die Haftung zwischen den EUDI-Wallet-Ausstellern und den Zahlungsdienstleistern muss in Übereinstimmung mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt sein, um eine starke Kundenauthentifizierung zu gewährleisten (z. B. PSD2 bei Banken).

 [Zur Verordnung \(EU\) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität](#)

8. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KI-GESETZ VERABSCHIEDET

Am 13. März 2024 hat das EU-Parlament nach Abschluss des Trilogs im Dezember 2023 die EU-Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (KI) verabschiedet und am 21. Mai 2024 hat auch der Europäische Rat schlussendlich zugestimmt. Voraussichtlich im Juni 2024 wird das Gesetz im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt

20 Tage später in Kraft. Das Gesetz ist durch zahlreiche delegierte Rechtsakte, Implementing Acts und Leitlinien auszugestalten: zwölf Haupttitel, neun Anhänge und 89 Erwägungsgründe bedürfen der technischen Standardisierung und nationalen bzw. sektoralen Umsetzung.

Das Gesetz definiert KI als ein maschinenbasiertes System, das mit unterschiedlichem Grad an Autonomie arbeitet und anpassungsfähig sein kann. Es leitet für explizite oder implizite Ziele aus empfangenen Eingaben ab, wie bspw. Ausgaben als Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können, generiert werden.

Damit unterscheidet sich ein KI-System von anderen maschinenbasierten Systemen u. a. hinsichtlich Autonomie, Adaptivität und Inferenz.

Allein die Definition weist einen breiten Spielraum für Interpretationen und Auslegungen auf. Ein einheitliches weltweites Verständnis für KI, insbesondere in der Abgrenzung zu „klassischer Software“, ist notwendig. Europäische Verbände von Banken und Sparkassen, FinTechs und weitere Interessenvertretungen haben die EU-Kommission in einer Initiative aufgefordert, in den Leitlinien die Definition für KI-Systeme noch weiter zu konkretisieren und die notwendige Rechtssicherheit für die Finanzdienstleistungsbranche sicherzustellen.

Weitere Regelungen sind:

- KI-Anwendungen werden in vier Risikoklassen eingestuft – je nachdem, wie sich die einzelne KI-Anwendung auf die Grundrechte der EU-Bürger auswirkt. So werden **Anwendungen, die gegen Grundrechte verstoßen**, wie bspw. Social Scoring, der Kategorie „Unannehmbar hohes Risiko“ zugeordnet und sind nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung verboten.
- KI-Systeme für Anwendungen mit hohem Risiko müssen u. a. ein **Risikomanagement und permanentes Monitoring** vorhalten, da sie mit höherer Wahrscheinlichkeit Rechte von EU-Bürgern beeinträchtigen können. Beispiele sind Kreditwürdigkeits- und Versicherungsprüfungen.
- Es werden **neue EU-Behörden** eingeführt: ein europäisches KI-Büro innerhalb der EU-Kommission, das die Verwendung von KI-Modellen überwacht und Leitlinien für die Umsetzung der Verordnung entwirft; ein europäischer Ausschuss für KI, bestehend aus nationalen Aufsichtsbehörden und europäischen Datenschutzbeauftragten, der für eine reibungslose,

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

wirksame und einheitliche Umsetzung sorgen soll; ein Beratungsforum aus Interessensvertretern verschiedener Bereiche wie Industrie, Start-ups, KMU, Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

- Neben primärrechtlichen Regelungen sind folgende **rechtliche und praktische Umsetzungsschritte** vorgesehen: delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte (Implementing Acts), anwendungsorientierte Leitlinien der EU-Kommission sowie freiwillige Verhaltenskodizes.

Das neue KI-Gesetz ist der wohl mit Abstand **komplexeste Rechtsrahmen der EU-Kommission der letzten beiden Jahrzehnte**. Ein Rechtsrahmen mit weitreichenden Auswirkungen auf Industrie und Wirtschaft, auf die Gesellschaft und damit auf das Zusammenleben der Menschen in Europa.

Eine liberale Nutzung von KI zum Wohle Europas im globalen Wettbewerb ist mit dem restriktiven AI-Act noch nicht gewährleistet, auch aufgrund sehr umfangreicher Transparenz-, Monitoring- und Berichtspflichten für bestimmte KI-Modelle. Die Gefahr einer Überbürokratisierung als Innovationshemmnis kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

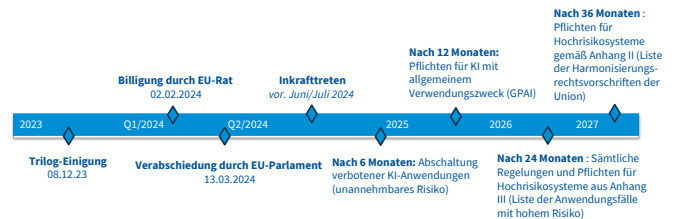
Der sehr allgemein gehaltene Rahmen der KI-Verordnung bietet darüber hinaus noch nicht genügend Rechtssicherheit, z.B. hinsichtlich der Definition von KI-Modellen und -Systemen oder auch hinsichtlich des Rollenmodells AI-Lifecycle und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

Auch die Umsetzungsfristen der Verordnung sind vergleichsweise kurz gehalten und es existieren keine Bestandsregelungen für bestehende Systeme. Als herausfordernd könnte sich in Zukunft herausstellen, wie unterschiedlich die einzelnen Länder der EU ihre jeweiligen nationalen KI-Behörden und sektorspezifischen Aufsichten ausgestalten werden.

Entscheidend wird sein, die rechtlichen Regelungen und Anwendungen auch national so auszugestalten, dass ausreichend **Vertrauen in KI-Technologien** aufgebaut wird. Vertrauen, für das man im elektronischen Zahlungsverkehr einige Jahrzehnte benötigt hat, um eine breite Bevölkerung zu erreichen. Das dürfte in einer zunehmend digitalisierten Welt bei KI vielleicht nicht ganz so lange dauern. Wir erwarten, dass das KI-Gesetz noch im Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Danach richtet sich die

weitere Zeitplanung aus. Die Europawahlen dürften auf die Zeitplanung kaum Auswirkungen haben.

Timeline AI-Act



[Der AI Act Explorer: EU-Gesetz über Künstliche Intelligenz](#)

9. FIDA: OPEN-FINANCE-ANSATZ

Mit FIDA, dem Financial Data Access, beabsichtigt die EU-Kommission, Dritten eine Vielzahl von Finanzinformationen zugänglich zu machen, die Übertragung von damit verbundenen Daten für Kunden zu erleichtern und den kundengetriebenen Datenaustausch zwischen Finanzunternehmen zu fördern. Selbst sogenannte Financial Information Service Provider (FISP) sollen künftig unter bestimmten Umständen Zugang zu Finanzdaten erhalten können. Die Daten sollen per API bereitgestellt werden. Analog zur PSD3/PSR soll dem Kunden ein Dashboard bereitgestellt werden, über das er seine Einwilligungen bei Dritten erteilen kann.

FIDA lässt gegenwärtig viele Fragen offen: So ist der Anwendungsbereich der FIDA-relevanten Daten ambitioniert. Die unterschiedlichen Datentypen sollten vielmehr in einem abgestuften Ansatz erfasst werden, was die Chancen auf eine erfolgreiche Einführung von FIDA erhöht und Risiken begrenzen würde. Das Verhältnis zu anderen Rechtsakten ist zu klären, u. a. zur PSD2. Denn FIDA erweitert den verpflichtenden Umfang zur PSD2.

Gegenwärtig befassen sich der EU-Rat und der ECON mit FIDA. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Regulierung in dieser Legislatur verabschiedet wird, sondern voraussichtlich erst Anfang 2025.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

10. DORA: KONSULTATION DER DELEGIERTEN RECHTSAKTE ABGESCHLOSSEN

Der Digital Operational Resilience Act (DORA), das EU-Gesetz zur Stärkung der operativen Cyber-Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, ist ab 17. Januar 2025 verpflichtend. Mittlerweile ist auch die Konsultation des zweiten Pakets der delegierten Rechtsakte abgeschlossen. Diese müssen dann final durch die europäischen Aufsichtsbehörden (die ESAs – EBA, ESMA und EIOPA) bis zum 17. Juli 2024 an die EU-Kommission übermittelt werden. Die EU-Kommission gibt schrittweise die finalen Dokumente der delegierten Rechtsakte frei. Die aktuelle Übersicht erhalten Sie hier: [Implementing and delegatet acts – DORA](#)

Das erste Paket regelt folgende Aspekte:

- den Rahmen für das IKT-Risikomanagement und den vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen,
- die Kriterien zum Klassifizieren von IKT-Vorfällen,
- die Policy für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen durch das Institut sowie
- die Vorlagen für das Informationsregister für IKT-Auslagerungen.

Das zweite Paket soll folgende Leitlinien, technische Regulierungs- (RTS) und Implementierungsstandards (ITS) festlegen:

- Leitlinien für das Schätzen der Kosten und Verluste, verursacht durch schwerwiegende IKT-Vorfälle,
- Standards zum Präzisieren der Meldung von schwerwiegenden IKT-Vorfällen und Festlegung eines Standardformates,
- Präzisierung des Threat-led Penetration Testings,
- Präzisierung der Untervergabe (Subcontracting) von kritischen oder wichtigen IKT-Dienstleistungen eines Finanzunternehmens sowie
- Rahmenbedingungen für die Kooperation von europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Struktur der Überwachung von kritischen IKT-Drittdienstleistern sowie Standards zur Präzisierung der Durchführung der Überwachung von IKT-Drittdienstleistern.

DORA umzusetzen, ist zeitlich mehr als sportlich. Verschiedene Elemente, wie bspw. die Anpassung aller IKT-Drittdienstleisterverträge gemäß den Anforderungen aus DORA, dürfte für die meisten Institute mit teilweise jeweils mehreren hundert Verträgen nicht bis 17. Januar 2025 umsetzbar sein. Institute werden individuelle Pläne für die Abarbeitung aufsetzen und mit Priorität jene Ver-

träge angehen, die IKT-Drittdienstleister für kritische und wichtige Funktionen nach DORA betreffen. Auch verschiedene Aspekte des IKT-Risikomanagementrahmens, die Meldeanforderungen für kritische Vorfälle, die Zusatzanforderungen an das Informationsregister sowie die Vorbereitung für eine Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests mit externen Testern und externem „Threat Intelligence“-Know-how bedeuten erhebliche Projektanstrengungen und Anpassungen für Finanzunternehmen. Die finalen delegierten und durch die EU-Kommission veröffentlichten Rechtsakte sind auf der Webseite zu finden.

 [Zu DORA](#)

11. NETZ- UND INFORMATIONSSICHERHEIT: DEUTSCHES UMSETZUNGSGESETZ

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 7. Mai 2024 den Referentenentwurf für das deutsche Umsetzungsgesetz zur zweiten EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2-Richtlinie; EU 2022/2555) unter dem Kurznamen „NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz“ veröffentlicht. Inhalte sind:

- Voraussetzungen für Finanzunternehmen als Betreiber kritischer Dienste bzw. Anlagen in DORA (Lex specialis), um die NIS2-Anforderungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere Nachweis- und Meldepflichten.
- Registrierungspflichten sowie die Einrichtung und Unterrichtung einer nationalen Verbindungsstelle (Kontaktstelle).
- Kriterien bzw. Schwellenwerte für die (Selbst-)Identifikation als kritischer Dienst-/Anlagenbetreiber bleiben auch nach dem 17. Januar 2025 (DORA-Anwendung) mit Bezug auf die BSI-KRITIS-Verordnung für die dort benannten Dienste bestehen.

Grundlage für die Selbstbewertung, ob ein Finanzunternehmen als kritischer Betreiber gilt, bleibt die Nutzung der BSI-KRITIS-Verordnung. Perspektivisch soll diese angepasst werden. Dies wird vermutlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

 [Zum Entwurf eines NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes](#)

 [Zu den Informationen des BSI zum KRITIS-Sektor Finanz- und Versicherungswesen](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

12. VÖB-FACHTAGUNG ZUM DIGITALEN EURO

Der VÖB veranstaltet am 25. September 2024 eine Fachtagung Zahlungsverkehr zum Thema „**Digitaler Euro – Zahlungsmittel oder Zahlverfahren**“ in Frankfurt am Main. Unter der fachlichen Moderation des VÖB werden hochkarätige Sprecher zu den politischen und geldpolitischen sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und kreditwirtschaftlichen Aspekten vortragen:

- Digitaler Euro – Burkhard Balz, Bundesbank
- Das globale Umfeld des digitalen Euro – Hubertus von Poser, PPI
- Digitaler Euro – Jan Ceysens, EU-Kommission

- Rechtsfragen zum digitalen Euro – Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler, Hochschule TWK Leipzig
- Der digitale Euro: Geringe Vorteile, hohe Kosten – Prof. Dr. Peter Bofinger, Uni Würzburg
- Der digitale Euro, eine umsetzungsorientierte Praxisanalyse – Harald Flatscher, PSA Österreich
- Digitaler Franken – Dr. Benedikt von Scarpatetti, Basler Kantonalbank
- EPI, digitaler Euro und andere Bezahlverfahren – Gregor Roth, DZ Bank

 [Zur Anmeldung der VÖB-Fachtagung](#)

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

Impressum
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 81 92 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Team Presse und Kommunikation, Team Zahlungsverkehr und Informationstechnologie
Redaktionsschluss: 27. Mai 2024
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41